





RSS-0077-23-12 = RSS-E 17/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick
	Peter Pfeiffer-Vogl, MLS
	Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) über den 14.11.2023 hinaus aufrecht ist, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 14.11.2018 für ihr Pferd (anonymisiert) eine Tierlebensversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossen. Vereinbart sind die AVB TLP 01/2008 der VTV, welche auszugsweise lauten:

"§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.

Pferde und andere Einhufer können, soweit nichts anderes vereinbart ist, versichert werden gegen

A Tod (Verenden, Nottötung),

B Diebstahl oder Raub,

C Zuchtuntauglichkeit,

D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht,

E Unbrauchbarkeit. (...)

§ 6 Geltungsbereich

- 1. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland.(...)
- § 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten
- 1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. (...)"

Als Geltungsbereich ist in der Polizze "West-Europa" angegeben, der Vertrag war ursprünglich bis 14.11.2019 befristet.

Im November 2022 wandte sich die Antragstellerin an die antragsgegnerische Versicherung mit der Frage, ob der Versicherungsschutz aufrecht bleibe, wenn das Pferd ab Dezember 2022 dauerhaft statt in Österreich in Portugal eingestellt werde.

Die Antragsgegnerin teilte mit, keinen Versicherungsschutz für einen dauerhaften Standort des Pferdes in Portugal anzubieten, der Versicherungsschutz erlösche mit dem Abladen des Pferdes in Portugal. Auf Urgenz des Antragstellervertreters bestätigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19.12.2022 den Versicherungsschutz in Portugal "im Rahmen des Versicherungsvertrages".

Mit Schreiben vom 6.7.2023 kündigte die Antragsgegnerin den Versicherungsvertrag per 14.11.2023, 12:00 Uhr.

Die Antragstellerin begehrte mit Schlichtungsantrag vom 3.10.2023 die Feststellung, dass der Vertrag aufrecht sei. Aus der Korrespondenz mit der Antragsgegnerin ist zu entnehmen, dass aus Sicht des Antragstellervertreters der gegenständliche Versicherungsvertrag eine Lebensversicherung sei. Bei Auflösung des Vertrages stehe der Antragstellerin ein Rückkaufswert zu.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 10.11.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Soweit sich die Antragstellerin darauf stützt, dass es sich bei der Versicherung für ihr Pferd um eine Lebensversicherung handelt und daraus offenbar ableitet, dass diese durch den Versicherer nicht kündbar sei, und ihr außerdem ein Rückkaufswert zustünde, ist ihr zu entgegnen, dass nach dem (aufgrund der Vereinbarung deutschen Rechts) grundsätzlich einschlägigen § 150 Abs 1 VVG (wortgleich zu § 159 Abs 1 VersVG) eine Lebensversicherung auf die Person eines Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden kann. Für

eine Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Lebensversicherung auf eine Versicherung über ein Pferd bleibt daher kein Raum, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wäre. Vielmehr handelt es sich bei einer Tierversicherung, die im Übrigen im deutschen VVG nicht explizit geregelt ist, dem Grunde nach um eine Form der Sachversicherung.

Die Antragsgegnerin hat das ihr vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht nach § 9 Pkt. 2 AVB TLP 01/2008 der VTV in Anspruch genommen, und zwar fristgerecht 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Dieses Recht steht vereinbarungsgemäß der Antragsgegnerin jedenfalls zu, unabhängig von der Frage, wo das Pferd eingestellt ist und ob sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die sich in Portugal ereignen, erstreckt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. März 2024